

Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Die Marktgemeinde Gössendorf informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Weitergabe, die Speicherdauer und die Rechte betroffener Personen.

1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bgm. DI ^(FH) Gerald Wonner

Anschrift: 8077 Gössendorf, Bundesstraße 83

Tel. Nr.: 0664/8570215

E-Mail-Adresse: gerald.wonner@goessendorf.com

Homepage: www.goessendorf.com

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz

E-Mail: office@kd-gmbh.at

2 Zweck der Verarbeitung / Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung. Gesetzlicher Auftrag:

Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F.

3 Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der DSGVO erfolgt die Verarbeitung im hoheitlichen Bereich gem. Art. 6 Abs.1 lit. e. und c. gem. Art. 6 Abs.1 lit. b. und f. im privatrechtlichen Bereich, sowie in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit. a. (Einwilligung zur Verarbeitung) oder Art. 6 Abs.1 lit. d. (lebenswichtige Interessen betroffener Personen und Dritter)

4 Kategorien von Daten

Es werden verschiedene Kategorien von Daten verarbeitet, sowie personenbezogene Daten, die in die Kategorie "besondere, sensible oder strafrechtliche" Daten gem. EU-DSGVO Art. 9 und Art. 10 fallen, welche mit der vorgeschriebenen Sorgfalt verarbeitet werden.

Es werden folgende allgemeine personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name
- Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

5 Weiterleitung von Daten (Empfänger)

Personenbezogene Daten werden nicht weitergeleitet.

6 Speicherdauer

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten variiert je nach Verarbeitungszweck. In der Regel ergibt sich die Aufbewahrungsfrist in der Gemeindeverwaltung aus einer Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen.

(z.B.: steuerrechtl. Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

7 Datenquelle(n)

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich hauptsächlich aus Angaben der betroffenen Person, zentralen Datenregister oder anderen Behörden zusammen.

8 Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis Art. 23 DSGVO

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Informationserteilung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- Informationserteilung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Berichtigung falscher personenbezogener Daten.
- Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- Einschränkung der Verarbeitung.
- Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch
- Widerruf

9 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 Abs.1 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) einzubringen.

10 Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. e. DSGVO

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der einer Gemeinde übertragenen Verpflichtungen erforderlich und im Bereich der Hoheitsverwaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben.

11 Bereitstellung der Daten

Da die Datenverarbeitung im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben, damit wir unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Im Falle der Verweigerung der Datenbekanntgabe unterliegen Sie auch gesetzlichen Sanktionen.

.....
.....
.....
Telefon:
E-Mail:

Ansuchen um Benützungsbewilligung:
Gebührenabgabe von
€ im Bescheid
vorgeschrieben.
Ansuchen: €

(Name und Anschrift des Bauherrn)

Fertigstellungsanzeige und Ansuchen um Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 1 iVm. Abs. 4 Stmk. BauG

An die
**Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Gössendorf**

Gemäß § 38 Abs. 1 iVm. Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung der am

....., Zl.

erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für

.....
.....

auf dem (Teil von) Grundstück(en) Nr., EZ,
KG angezeigt.

Diese bauliche Anlage wurde am fertigstellt.

Da keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird gleichzeitig um die **Benützungsbewilligung** angesucht und um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 6 BauG ersucht, ob die Voraussetzung für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegt.

....., am

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei juristischen Personen
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Erforderliche Unterlagen gemäß § 38 Stmk. Baugesetz

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 anzuschließen:

- Bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasführung von Feuerstätten.
- Bei baulichen Anlage mit Elektroinstallationen **Prüfbescheinigung** eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen.
- Bestätigung der im Baubewilligungsbescheid im Spruch I angeführten Auflagen**
- Gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der **Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.

§ 38 Stmk. BauG

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z. 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z. 1, Garagen gem. § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. B, größere Renovierungen gem. § 20 Z 5, Vorhaben gem. § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gem. Z 1 und Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
- (3) **Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.**
- (4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gem. Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
- (5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
 1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
 2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
 3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gem. Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.
- (7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn
 1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
 2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
 3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
 4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.